

**\* Schutz des Edelkastanienbaumes.** Eine morgen erscheinende Verordnung verfügt, daß jeder, der einen Vorrat von mehr als 5 Festmetern Edelkastanienholz besitzt, ihn dem Kriegsministerium (Lebergruppe) bis zum 15. Mai anzugeben hat. Erzeuger von Edelkastanienholzertrakt haben am 1. jeden Monats eine Anzeige über die Veränderung ihrer Vorräte zu erstatten. Ferner haben die Besitzer von Edelkastanienwäldern oder von größeren forstmäßig bewirtschafteten Beständen der zuständigen politischen Bezirksbehörde bis zum 15. Mai eine Anzeige über das in diesen Wäldern oder Beständen stockende Holz zu erstatten. Das Handelsministerium kann zur Wahrung öffentlicher Interessen die Abgabe von Vorräten an bereits geschlägertem Edelkastanienholz zu von ihm zu bestimmenden Preisen anordnen. Die Fällung von Edelkastanienbäumen, die als forstmäßig bewirtschaftete Frucht-bäume im Einzelstande, in Hainen oder Gruppen vorkommen, ist gegen eine bloße Anzeige an die zuständige politische Bezirks-behörde nur dann gestattet, wenn sie offensichtlich faul, be-schädigt oder nicht mehr volltragend sind oder, in Brust-höhe gemessen, mehr als 240 Zentimeter Stammumfang besitzen. Dagegen dürfen Edelkastanienbäume, wo sie Wälder oder größere, forstmäßig bewirtschaftete Bestände bilden, nur auf Grund einer besonderen Bewilligung gefällt werden, die dann, wenn das gewonnene Holz zur Gerbstoffextrakt-erzeugung Verwendung finden soll, vom Ackerbau-ministerium im Einvernehmen mit dem Handels- und Kriegsministerium, in allen anderen Fällen aber — dem-nach insbesondere dann, wenn es sich um die Gewinnung von Holz zur Befriedigung des Lokalbedarfes an Brenn-holz, Hebstählen usw. handelt — von der zuständigen politischen Bezirksbehörde erteilt wird. In der Vegetations-zeit, vom 1. April bis zum 15. Oktober, ist eine Schläge-rung von Edelkastanienbäumen überhaupt nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des Ackerbauministeriums gestattet. Die Verordnung trifft Vorsorge für eine Nach-pflanzung der nach dem 1. August 1914 gefällten Edel-kastanienbäume.